

**Vorlage für die Sitzung der
städtischen Deputation für Inneres
am 20. Oktober 2016**

Vorlage Nr. 19/88

Zu TOP 5 der Tagesordnung

Bericht zur Anfrage von Herrn Horst Wesemann (Fraktion Die Linke)

A. Problem

Herr Wesemann hat den Senator für Inneres um einen schriftlichen Bericht zum Thema Aufenthaltsrechtliche Fragebögen in Unterkünften für Geflüchtete gebeten.

„Wie die TAZ berichtet, wurden in der Notunterkunft Gottlieb-Daimler-Straße ausländerrechtliche Fragebögen verteilt bzw. ausgelegt, mit denen die Beschäftigten des Trägers (Innere Mission) den Status der Geflüchteten in Bezug auf „erlaubte/unerlaubte Einreise und ggf. Umverteilung gemäß § 15a AufenthG“ klären wollten (TAZ vom 29. / 30. August 2016). Der Fragebogen ist überschrieben mit „Stadtamt Bremen“, er dient einem aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsvorgang, der zwingend von der Ausländerbehörde durchgeführt werden muss, und nicht von den Trägern einer Flüchtlingsunterkunft. Die Geflüchteten sollen in der Unterkunft unter Druck gesetzt worden sein, damit sie die Anhörungsbögen ausfüllen.“

Ich bitte um einen Sachstandsbericht in dieser Angelegenheit, der insbesondere folgende Fragestellungen klären soll:

1. Seit wann wird der oben genannte Fragebogen in der Notunterkunft Gottlieb-Daimler-Straße eingesetzt und in wie vielen Fällen wurden diese Anhörungsbögen in der Unterkunft ausgefüllt?
2. Wie kam es konkret zum Einsatz der Anhörungsbögen in der Unterkunft, welche Stellen haben darüber entschieden und welche Stellen haben die Übergabe der Anhörungsbögen an die Verantwortlichen der Unterkunft und die Rückübermittlung an das Ausländerbehörde organisiert?
3. Seit wann hat das Innenressort/die Ausländerbehörde Kenntnis von dieser Vorgehensweise?
4. Aus welchen konkreten Gründen soll es sich nicht um einen „verwaltungsverfahrenrechtliche Anhörung“ handeln, wie das Innenressort der TAZ am 30. August mitteilte, und zu welchem sonstigen Zweck werden solche Anhörungsbögen ansonsten erstellt und verteilt, wenn es sich nicht um ein verwaltungsverfahrenrechtliches Vorgang handeln sollte?
5. Wenn es sich nicht, wie das Innenressort äußert, um eine verwaltungsverfahrenrechtliche Anhörung handelt, auf welcher rechtlichen Grundlage sind dann die bisherigen Verfügungen nach §15a AufenthG in der benannten Konstellation ergangen?
6. Wie wurde mit den ausgefüllten Anhörungsbögen bei der Ausländerbehörde anschließend weiter verfahren, welche und wie viele aufenthaltsrechtliche Maßnahmen (z.B. Umverteilung in andere Bundesländer) wurden darauf begründet?
7. Wie ist das beschriebene Verfahren vereinbar mit der Vorschrift aus der Verwaltungsanweisung des BMI zu §15a.1.1.2 AufenthG, nach welcher für den „Verteilungsbescheid sowohl eine Begründung als auch eine Anhörung notwendig“ ist?

8. Wie wird sichergestellt, dass die individuellen Rechte der Betroffenen (z.B. Rechtliche Beratung, Rechtsschutz, Übersetzung) beim Ausfüllen der Anhörungsbögen in der Unterkunft gewahrt bleiben?
9. Wer hat den Betroffenen beim Ausfüllen geholfen (Übersetzung, inhaltliche und rechtliche Erläuterung)?
10. Welche Konsequenzen wurden den Geflüchteten in Aussicht gestellt, sollten sie sich weigern, den Fragebogen auszufüllen oder zu unterschreiben?
11. Wurden diese oder ähnliche Anhörungsbögen auch in anderen Unterkünften verteilt bzw. ausgelegt?

Horst Wesemann“

B. Lösung

Es wird folgender Bericht erstattet:

Zu Frage 1. Seit wann wird der oben genannte Fragebogen in der Notunterkunft Gottlieb-Daimler-Straße eingesetzt und in wie vielen Fällen wurden diese Anhörungsbögen in der Unterkunft ausgefüllt?

Das Verfahren wurde seit dem 9. Februar 2016 eingesetzt. Die Fallzahlen wurden nicht erfasst.

Zu Frage 2. Wie kam es konkret zum Einsatz der Anhörungsbögen in der Unterkunft, welche Stellen haben darüber entschieden und welche Stellen haben die Übergabe der Anhörungsbögen an die Verantwortlichen der Unterkunft und die Rückübermittlung an das Ausländeramt organisiert?

Das Verfahren wurde eingerichtet, um bei dem Personenkreis der jungen Menschen, die nach Inkrafttreten der SGB-VIII-Novelle (1.11.2015) durch das Jugendamt als erwachsen eingeschätzt und damit aus der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII entlassen bzw. gar nicht aufgenommen worden sind und die gleichzeitig keinen Asylantrag stellen wollen, die rechtlich erforderliche Klärung des Aufenthaltsstatus zu ermöglichen. Die Unterbringung im Bayernzelt bzw. der Gottlieb-Daimler-Str. vermeidet übergangsweise zunächst die Obdachlosigkeit der Betroffenen. Für die Personen in diesem Notsystem, die keinen Asylantrag stellen wollen, ist zunächst zu prüfen ob sich die Personen unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und ob es zwingende Gründe gegen eine vom Gesetz vorgeschriebene Umverteilung gemäß § 15a Abs. 1 AufenthG gibt. Hierzu wurde der Fragebogen entwickelt.

Das Verfahren fußt auf einer Absprache zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Stadtamt Bremen und der Inneren Mission als Träger der Notunterkunft Bayernzelt bzw. der Nachfolgeunterkunft Gottlieb-Daimler-Str.

Die Fragebögen wurden der Notunterkunft durch die Ausländerbehörde zur Aushändigung an die Heranwachsenden übermittelt. Das Verfahren hatte das Ziel, den Betroffenen in einem frühen Verfahrensstadium die Möglichkeit zu geben, ihre aufenthaltsrechtlichen Interessen geltend zu machen und dies begleitet durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, um sicherzustellen, dass die Betroffenen das Verfahren auch verstehen.

Zu Frage 3. Seit wann hat das Innenressort/die Ausländerbehörde Kenntnis von dieser Vorgehensweise?

Das Innenressort hat seit Januar 2016 Kenntnis von der grundsätzlichen Absprache zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Stadtamt Bremen und der Inneren Mission als Träger der Notunterkunft Bayernzelt bzw. der Nachfolgeunter-

kunft Gottlieb-Daimler-Str. Die Konkretisierung des Verfahrens blieb der Ausländerbehörde, dem Träger und der ZAST überlassen.

Zu Frage 4. Aus welchen konkreten Gründen soll es sich nicht um einen „verwaltungsverfahrenrechtliche Anhörung“ handeln, wie das Innenressort der TAZ am 30. August mitteilte, und zu welchem sonstigen Zweck werden solche Anhörungsbögen ansonsten erstellt und verteilt, wenn es sich nicht um ein verwaltungsverfahrenrechtliches Vorgang handeln sollte?

Die Fragebögen dienten dazu, es den Betroffenen zu erleichtern, auf freiwilliger Basis Einwände gegen eine Verteilung anzubringen. Eine förmliche Rolle kam den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Notunterkunft hierbei nicht zu.

Zu Frage 5. Wenn es sich nicht, wie das Innenressort äußert, um eine verwaltungsverfahrenrechtliche Anhörung handelt, auf welcher rechtlichen Grundlage sind dann die bisherigen Verfügungen nach §15a AufenthG in der benannten Konstellation ergangen?

Die Ausländerbehörde erlässt eine Verfügung nach § 15a Abs. 2 AufenthG mit der Verpflichtung, sich zu der die Verteilung veranlassenden Stelle (Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber) zu begeben, nachdem sie geprüft hat, dass eine unerlaubte Einreise vorliegt und keine einer Verteilung entgegenstehenden Gründe gegeben sind. Der Fragebogen selbst ist Teil des mehrschrittigen Verteilverfahrens nach §15a AufenthG, innerhalb dessen die Ausländerbehörde klärt, ob die Voraussetzung „unerlaubte Einreise“ vorliegt, ob die/der Betroffene um Asyl nachsuchen möchte oder ob unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise Abschiebungshaft in Betracht kommt, weil die/der Betroffene direkt aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden kann. Sofern die unerlaubte Einreise aufenthaltsrechtlich zu bejahen ist und die weiteren vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen verneint werden müssen, erhält die/der Betroffene Gelegenheit darzulegen, ob zwingende Gründe, z. B. enge Verwandte in Bremen, bestehen, die der Verteilung an einen anderen Ort entgegenstehen. Nach Klärung dieser rechtlichen Vorfragen wird die/der Betroffene mittels Bescheid über das Ergebnis informiert, ebenso wie die ZAST, die daraufhin die Verteilung der/des Betroffenen innerhalb Deutschlands veranlasst, wenn Bremen bereits mehr Ausländer aufgenommen hat, als es als Bundesland laut Verteilschlüssel müsste. Die ZAST erlässt sodann den Verteilungsbescheid nach § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

Zu Frage 6. Wie wurde mit den ausgefüllten Anhörungsbögen bei der Ausländerbehörde anschließend weiter verfahren, welche und wie viele aufenthaltsrechtliche Maßnahmen (z.B. Umverteilung in andere Bundesländer) wurden darauf begründet?

S.o. Antwort zu 5. Die Fallzahlen wurden nicht erfasst.

Zu Frage 7. Wie ist das beschriebene Verfahren vereinbar mit der Vorschrift aus der Verwaltungsanweisung des BMI zu §15a.1.1.2 AufenthG, nach welcher für den „Verteilungsbescheid sowohl eine Begründung als auch eine Anhörung notwendig“ ist?

Die Verteilentscheidung beruht, vgl. die Antwort zu Frage 5, auf einem Bescheid der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport / ZAST. Um für die Betroffenen mehr Rechtsklarheit zu schaffen, wurde das Verfahren im September umgestellt. Die Betroffenen werden seitdem in einem schriftlichen Verfahren förmlich zu den durch die Ausländerbehörde zu klärenden Vorfragen angehört.

Zu Frage 8. Wie wird sichergestellt, dass die individuellen Rechte der Betroffenen (z.B. Rechtliche Beratung, Rechtsschutz, Übersetzung) beim Ausfüllen der Anhörungsbögen in der Unterkunft gewahrt bleiben?

Ausländer sind gesetzlich gemäß § 82 AufenthG verpflichtet, ihre Belange und für sie günstige Umstände selbst in dem Verfahren geltend zu machen. Bei den Betroffenen handelt es sich um Erwachsene, die sich von sich aus in das Bundesgebiet begeben haben und die i.d.R. keinen Asylantrag stellen, aber im Bundesgebiet bleiben wollen. Die Gelegenheit ihre Belange und für sie günstige Umstände in dem Verteilverfahren geltend zu machen, erhielten sie mit dem bisher verwendeten an sie persönlich ausgehändigten Fragebogen und werden sie zukünftig mittels schriftlichem Anhörungsverfahren erhalten. Alle förmlichen Verfügungen enthalten die entsprechenden Rechtsmittelbelehrungen. Die Amtssprache ist deutsch, eine behördliche Übersetzung der Dokumente ist daher nicht vorgesehen.

Die Betroffenen wurden bei Fragen vom Träger an Beratungsstellen, Rechtsanwälte oder ggf. vorhandene Mentoren verwiesen.

Zu Frage 9. Wer hat den Betroffenen beim Ausfüllen geholfen (Übersetzung, inhaltliche und rechtliche Erläuterung)?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notunterkunft haben bisher Übersetzungshilfe geleistet.

Zu Frage 10. Welche Konsequenzen wurden den Geflüchteten in Aussicht gestellt, sollten sie sich weigern, den Fragebogen auszufüllen oder zu unterschreiben?

Betroffene, die ihrer aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflicht wiederholt nicht nachgekommen sind, d. h. weder den Fragebogen ausgefüllt haben, noch Termine bei der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen oder der Ausländerbehörde wahrgenommen haben, wurden durch die Notunterkunft zum Auszug aufgefordert und abgemeldet.

Zu Frage 11. Wurden diese oder ähnliche Anhörungsbögen auch in anderen Unterkünften verteilt bzw. ausgelegt?

Da dieses Verfahren nur in Bezug auf den bereits beschrieben begrenzten Personenkreis zum Einsatz gekommen ist, wurde der Fragebogen nur in den Unterkünften Bayernzelt und nach deren Auflösung in der Einrichtung Gottlieb-Daimler-Str. an die Betroffenen ausgehändigt.

C. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht des Senators für Inneres vom 04.10.2016 zur Kenntnis.